



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Viitor Zukunft“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Würzburg.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in Rumänien:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Rumänien
2. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in Rumänien
3. die Förderung der Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, in Rumänien
4. die Förderung der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten in Rumänien
5. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr in Rumänien
6. die Förderung des Sports in Rumänien
7. die Förderung von Tierschutz
8. die Förderung von Kultur und Brauchtum

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zu 1: Förderung und Erhalt der ambulanten Krankenhilfe (vergleichbar mit einer Notfallpraxis), beispielsweise durch die Lieferung medizinischer Gerätschaften, durch Vergabe von Ausbildungszuschüssen an junge Ärzte, Krankenschwester und Krankenpfleger

Zu 2: ambulante Angebote – beispielsweise Hausaufgabenbetreuung, warmes Mittagessen, Spiel- und Freizeitangebote (Ausflüge), Betreuung (auch teilstationär), Aus- und Weiterbildung von Erziehern, Psychologen, Therapeuten

Zu 3: Gewährung zinsloser Darlehen an junge Menschen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die eine akademische Ausbildung oder einen qualifizierten Schulabschluss anstreben

Zu 4: Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Vorträge und relevanter Projekte (beispielsweise mit dem örtlichen Caritasverband oder dem örtlichen Roten Kreuz): z.B. Jugendtreff, Seniorentreff, Elterntreff, Eltern-Kind-Treffen, Präventionsveranstaltungen zum Thema Gesundheit, Ausbildung, Demenz

Zu 5: Aus- und Weiterbildung von Ersthelfer und Erstretter, Informations- und Präventionsveranstaltungen

Zu 6: Aus- und Weiterbildung von Sportpädagogen für das Kinderzentrum, Finanzierung von Sport-Gerätschaften

Zu 7: Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen für Tiere in Not. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Tiere. Aufklärungsarbeit in Schulen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen. Durchführung von Kastrationskampagnen, Förderung von Adoptionen und Vermittlungen von Tierheimtieren in Familien / Haushalte

Zu 8: Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Unterstützung von Vereinen und / oder Organisationen in Rumänien bei dem Erhalt und der Pflege des Brauchtums und der regionalen Kulturarbeit

Die Förderung erfolgt durch ideelle und finanzielle Unterstützung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass Vorstand und Mitglieder für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Annahme entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann immer zum Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand entscheidet darüber einstimmig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
Der Vorstand kann über einen Erlass oder einen Teilerlass der Mitgliederbeiträge in Ausnahmefällen entscheiden.
- Spenden
- Private und öffentlich-rechtliche Zuschüsse und Fördermittel
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen, einschließlich unentgeltlicher Hilfe und Unterstützung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Kassierer und der Schriftführer können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der 1. Vorsitzende hat Stichtenscheid.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Projekte

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Wege, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Eine außerordentliche MV kann jederzeit durch den Vorstand oder 1/10 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder: die Wahl erfolgt für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Verabschiedung des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden und des Kassiers und die Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 7 Organisation

Der Verein kann Projektgruppen berufen, welche sich gezielt für ein Projekt, entsprechend dem Vereinszweck, einsetzen. Diese Gruppen übernehmen auch die Verantwortung für das betreute Projekt.

Jedes Vereinsmitglied kann in einer oder mehreren der Projektgruppen mitarbeiten.

Die Mitarbeit in einer Projektgruppe ist für die Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend.

Jede Projektgruppe bestimmt einen Verantwortlichen, der die Gruppe gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Gruppe konstituiert sich selbst.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an:

SOS-Kinderdörfer weltweit
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.
Ridlerstraße 55
D-80339 München
Telefon: +49 / 89 / 179 140
Fax: +49 / 89 / 179 14 100
E-Mail: info@sos-kinderdoerfer.de

Zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe in Rumänien.

-----, den -----
Ort Datum Liane Klemm

-----, den -----
Ort Datum Oliver Sitko

-----, den -----
Ort Datum Monja Ebeert

-----, den -----
Ort Datum Michael Ebeert

-----, den -----
Ort Datum Wolfgang Zöllner

-----, den -----
Ort Datum Martina Trigatti

-----, den -----
Ort Datum Gabriele (Gaby) Barth

-----, den -----
Ort Datum Robert Barth